

Der Russland-Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht

Prof. Dr. Markus Krajewski

28. Februar 2022

Übersicht

- Tatsächlicher Hintergrund
- Rechtliche Bewertungen
 - Angriffe auf die Ukraine
 - Unterstützung und Anerkennung der „Volksrepubliken“ Luhansk und Donezk
- Mögliche Reaktionen
 - Vereinte Nationen
 - Internationaler Gerichtshof
 - Internationaler Strafgerichtshof
 - Kollektive und unilaterale Reaktionen von anderen Staaten
- Schlussbetrachtungen

Tatsächlicher Hintergrund

- seit 24.2.2022: militärische Angriffe der russischen Armee auf Ukraine (Raketenbeschuss, Einmarsch von Bodentruppen, Besetzung)
- Wirtschaftliche, finanzielle und infrastrukturelle Sanktionen gegen Russland u.a. durch D und EU
- Waffenlieferungen an Ukraine
- Vorgeschichte des aktuellen bewaffneten Konflikts
 - 21.2.2022: Anerkennung der „Volksrepubliken“ Luhansk und Donezk durch Russland und Abschluss eines Beistandsabkommens
 - ab Januar 2022: Zunehmende russische Truppenkonzentration im Grenzgebiet zu Ukraine
 - ab 2014: Politische und militärische Unterstützung der „Volksrepubliken“ Luhansk und Donezk durch Russland

Rechtliche Bewertungen (1)

- Angriffe auf die Ukraine
 - Verstoß gegen Art. 2 (4) UN-Charta (Gewaltverbot)
 - Mögliche Rechtfertigungen
 - Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta
 - Kein Angriff der Ukraine auf Russland bzw. Luhansk und Donezk
 - Schutz „russischer“ Bürger im Ausland kein Rechtfertigungsgrund
 - Auch keine Mitteilung an Sicherheitsrat gem. Art. 51 Satz 2 UN-Charta
 - Humanitäre Intervention
 - Str., ob gewohnheitsrechtlich anerkannt
 - jedenfalls kein Völkermord oder schwerste Menschenrechtsverletzungen in Ukraine
- Angriffe können nicht gerechtfertigt werden

Rechtliche Bewertungen (2)

- Angriffe Russlands gegen Ukraine erfüllen auch Tatbestand der
 - Angriffshandlung (Aggression) iSd Art. 39 UN-Charta und Aggressionsdefinition von 1974
 - Verbrechen der Aggression gem. Art. 8^{bis} IStGH-Statut
- Unterstützung Russlands durch Belarus = Angriffshandlung (vgl. Art. 3 lit f) Aggressionsdefinition)
- Ukraine kann sich gegenüber Russland und Belarus auf Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta berufen
 - Individuelle Selbstverteidigung
 - Kollektive Selbstverteidigung (= Unterstützung durch andere Staaten)

Rechtliche Bewertungen (3)

- Geltung des humanitären Völkerrechts
 - „bewaffneter Konflikt“ zwischen Staaten
 - Vier Genfer Abkommen von 1949 und Erstes Zusatzprotokoll von 1974
 - Verbot des Angriffs auf Zivilbevölkerung und zivile Objekte sowie von unterschiedslosen Angriffen
 - Verbot des Angriffs gegen Kulturgüter, lebensnotwendige Objekte und gefährliche Anlage (u.a. AKWs)
 - Verpflichtung zum Schutz von Kriegsgefangenen
 - Verletzungen des humanitären Völkerrechts = Kriegsverbrechen (vgl. Art. 8 IStGH-Statut)

Rechtliche Bewertungen (4)

- Anerkennung und Unterstützung der „Volksrepubliken“ Luhansk und Donezk
 - Staatseigenschaft von Luhansk und Donezk
 - Klar definiertes Territorium (?)
 - Dauerhafte Bevölkerung (?)
 - Effektive und dauerhafte Herrschaftsgewalt nach Innen und Außen (-)
 - Keine Staaten
- „Verfrühte“ Anerkennung = Verletzung der territorialen Souveränität der Ukraine und des Interventionsverbots
- Ebenso militärische und politische Unterstützung der „Volksrepubliken“

Rechtliche Bewertungen (5)

- Selbstbestimmungsrecht der „Volksrepubliken“ Luhansk und Donezk?
 - Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker: UN-Charta und internationale Menschenrechte
 - Rechtsträgereigenschaft: Voraussetzungen eines „Volks“ hochstr.
 - Inhalt
 - Inneres Selbstbestimmungsrecht → Autonomie innerhalb Staatsverband
 - Äußeres Selbstbestimmungsrecht = Sezession
 - Grundsätzlich kein gewaltsames und einseitiges Sezessionsrecht
 - Ausnahme allenfalls bei Völkermord und schwersten Menschenrechtsverletzungen (umstr.)

Mögliche Reaktionen



Mögliche Reaktionen (1)

- UN-Sicherheitsrat
 - Hauptverantwortung für Weltfrieden (Art. 24 UN-Charta)
 - Verbindlichkeit der Beschlüsse (Art. 25 UN-Charta)
 - Vetomöglichkeit eines Ständigen Mitglieds (Art. 27 Abs. 3 UN-Charta)
 - Entwurf einer Resolution vom 25. 2. 2022
 - Inhalt: Verletzung von Art. 2 (4) UN-Charta durch Russland
 - Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Russland), 3 Enthaltungen
 - Resolution abgelehnt
- Resolution vom 27.2.2022
 - Aufforderung der Generalversammlung Dringlichkeitssondersitzung abzuhalten, da kein Konsens der ständigen Mitglieder möglich
 - Grundlage: Uniting for Peace Resolution (1950)

Mögliche Reaktionen (2)

- UN-Generalversammlung
 - Zuständigkeiten
 - Art. 10 UN-Charta: „alle Fragen und Angelegenheiten“ im Rahmen der UN-Charta
 - Art. 12 UN-Charta: nicht, wenn Sicherheitsrat in einer Sache seine Aufgaben wahrnimmt
 - Sondersitzungen auf Grundlage der Uniting for Peace Resolution (zuletzt 1997, davor zuletzt 1982)
 - Rechtswirkung der Resolutionen
 - formal nur empfehlender Charakter
 - bei Einstimmigkeit auch Grundlage von Völkergewohnheitsrecht
 - politische Bedeutung für Legitimation von Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Mögliche Reaktionen (3)

- Internationale Gerichtshof (IGH)
 - Problem: Zuständigkeit, da keine obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH
 - keine unilaterale Unterwerfungserklärung Russlands und der Ukraine nach Art. 36 IGH-Statut
 - Streitschlichtungsklausel in völkerrechtlichem Vertrag (nicht in UN-Charta)
 - bereits seit 2017 anhängiges Verfahren: Ukraine v. Russland wegen Annexion der Krim
 - Grundlagen: Konvention zur Unterdrückung der Finanzierung des Terrorismus und Antirassismus-Konvention
 - Vorläufige Maßnahmen (IGH-Beschluss vom 19.4.2017): Verbot von Handlungen, die den Konflikt verschärfen oder ausweiten oder eine Konfliktlösung erschweren

Mögliche Reaktionen (4)

- Neues Verfahren Ukraine v. Russland vor IGH auf Grundlage der Völkermordkonvention von 1948
- Klage und Antrag auf einstweilige Maßnahmen vom 26.2.2022
- Gegenstand
 - Behauptung Russlands, Ukraine verübe Völkermord und daher sei militärische Intervention gerechtfertigt
 - Rechtsargument: Missbräuchliche Verwendung des Begriffs Völkermord verletzt Völkermordkonvention
- Zuständigkeit des IGH besteht gem. Art. XI Völkermordkonvention
- Möglicher Inhalt einer einstweilige Anordnung: Keine Verschärfung des Konflikts
- Wirkung: rechtsverbindlich
- Durchsetzung bei Nichtbefolgung: Maßnahmen des Sicherheitsrats

Mögliche Reaktionen (5)

- Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
 - Russland und Ukraine nicht Vertragspartei des IStGH-Statuts
 - aber ad hoc-Anerkennung durch Ukraine gem. Art. 12 (3) IStGH-Statut für Handlungen seit 2014
 - keine Zuständigkeit für Verbrechen der Aggression gem. Art. 8^{bis} IStGH-Statut
 - aber für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Menschlichkeit und Völkermord gem. Art. 6, 7 und 8 IStGH-Statut
 - Bereits laufende Vorermittlungen bezüglich Vorwürfe im Zusammenhang mit Maidan-Protteste, Annexion der Krim und Situation in Ostukraine
 - Ankündigung des Anklägers vom 25.2.2022: Beobachtung der Entwicklung
 - Relevanz mit Blick auf aktuellen Konflikt v.a. Kriegsverbrechen

Mögliche Reaktionen (6)

- Kollektive und unilaterale Reaktionen anderer Staaten
 - Wirtschafts-, Finanz- und Verkehrsembargo
 - Absolute Grenze: Interventionsverbot
 - Relative Grenzen: Multi- und bilaterale völkerrechtliche Verträge
 - Ausnahmebestimmungen zum Schutz der eigenen Sicherheit (z. B. Art. XXI GATT)
 - Aussetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen als Gegenmaßnahmen gem. Art. 22, 49 ff ILC Draft Articles on State Responsibility
 - Waffenlieferungen
 - Grundsätzlich Verletzung des Neutralitätsstatus nicht-beteiligter Parteien → Gegenmaßnahmen möglich aber keine Gewaltanwendung
 - Aber: Waffenlieferung als Minus zur Kollektiven Selbstverteidigung?
- Beachtung extraterritorialer Menschenrechtsverpflichtungen

Schlussüberlegungen

- Völkerrecht als durchsetzungs-„schwaches“ Recht
- Völkerrecht als normative Rahmenordnung für zwischenstaatliche Beziehungen
- Völkerrecht als Bezugspunkt für außenpolitische Diskurse und Entscheidungen
- Frei nach Winston Churchill: Geltende Völkerrechtsordnung ist die “worst form of government – except for all the others that have been tried”?

Zum Weiterlesen

<https://www.ejiltalk.org/>

<https://voelkerrechtsblog.org/de/>

<https://verfassungsblog.de/category/debates/russias-war-on-ukraine-debates/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit